

Was muss ich tun, wenn ich in den Ruhestand treten möchte?



Die personalverwaltende Dienststelle

- Die personalverwaltende Dienststelle, bei Lehrkräften das RP, ist für die Versetzung in den Ruhestand zuständig, unabhängig von der Art des Ruhestands. Das RP entscheidet, ob und wann die Voraussetzungen vorliegen.
- Bei der gesetzlichen Altersgrenze wird das RP von sich aus automatisch tätig. Sowohl gegenüber der in den Ruhestand tretenden Person, als auch gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung LBV.
- Beim vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand – dem Antragsruhestand – muss in der Regel im Januar beim zuständigen RP ein entsprechender Antrag auf dem Dienstweg gestellt werden.
- Bei Dienstunfähigkeit leitet das RP ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ein.

Was muss ich beim Eintritt in den vorzeitigen Ruhestand (Antragsruhestand) beachten?

- Der Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Ruhestandsgrenze ist mit einem Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat bei den Versorgungsbezügen verbunden.
- **Ausnahme:** Ausscheiden mit Vollendung des 65. Lebensjahres und vollendete Dienstzeit von 45 Jahren.
- Beantragen Sie nie ein Freistellungsjahr anstelle des Antragsruhestands! Denn die finanziellen Einbußen beim Antragsruhestand sind für Sie mit weitem Abstand geringer als bei der Wahl des Freistellungsjahres! Berechnungsbeispiele dazu in der VBE-Broschüre 3 – Möglichkeiten der Versetzung in den Ruhestand (siehe Rückseite). Beim Erreichen des 83. Lebensjahres z. B. war für Sie ein Jahr Antragsruhestand ca. 32.200 € günstiger als ein Freistellungsjahr!
- Wann Sie mit Ihrem Geburtsdatum in den gesetzlichen Ruhestand oder in den Antragsruhestand treten können, finden Sie anschaulich in der VBE-Pensionsgrenzentabelle in der VBE-Broschüre 3 (siehe Rückseite) oder auf der VBE-Internetseite unter VBE-BW/Verband/Senioren.

Muss ich das LBV bei einem der Fälle informieren?

- Grundsätzlich: NEIN. Die zuständige personalverwaltende Dienststelle informiert das LBV mit den erforderlichen Personalunterlagen. Auf der Basis dieser Unterlagen berechnet das LBV die Versorgungsbezüge und informiert die/den Versorgungsempfänger/-in.

Wie erfolgt die Festsetzung des Ruhegehalts?

- Die Berechnung des Ruhegehalts basiert auf folgenden Grundlagen:
 - a) Den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen und
 - b) Der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit
- Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 71,75 %
- Das zuletzt bezogene Grundgehalt muss mindestens 2 Jahre bezogen worden sein.

Turnusgemäße Versorgungsauskunft durch das LBV

- Alle aktiven Beamte erhalten eine turnusgemäße Versorgungsauskunft vom LBV. Diese gilt es genau zu prüfen, ob tatsächlich auch alle Dienstzeiten und Vordienstzeiten korrekt aufgeführt sind. Änderungen oder Fehler immer zeitnah per mitgeliefertem Formular dem LBV anzeigen.
- Im Kundenportal des LBV gibt es einen Vorsorgerechner. Aufgrund der beim LBV hinterlegten Daten kann man hier Planspiele betreiben und auch schauen, wie sich eine künftige Veränderung des Deputats oder eine vorzeitige Zuruhesetzung auf die Pension auswirkt.



Welche Zeiten sind ruhegehaltsfähig?

Ich bekomme Rente und Pension. Wie verhält sich das?

Wie hoch ist meine Beihilfe im Ruhestand – Muss ich selbst etwas beantragen?

Die Personalnummer beim LBV ändert sich

Erwerbseinkommen und andere Versorgungsansprüche

Vergünstigungen aufgrund des Eintritts in den Ruhestand

Tipp:



- Es besteht ein Unterschied zwischen den neuen Beamtenverhältnissen ab dem 1. Januar 2011 und den Beamtenverhältnissen die davor bestanden haben (siehe LBV-Merkblatt 2190).
- Ansprüche aus anderen Leistungen werden auf das Ruhegehalt angerechnet, wie zum Beispiel:
 - a) Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Unfallversicherung
 - b) Die Zusatzversorgungsrente des öffentlichen Dienstes
 - c) Die Versorgungsrente einer berufsständischen Versorgungseinrichtung
- Die Rentenansprüche müssen beim zuständigen Träger beantragt werden.
- Sobald das Ruhegehalt vom LBV festgesetzt ist, wird man vom LBV zu anderen Ruhestandsleistungen befragt.
- Für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte beträgt der Beihilfebemessungssatz gemäß § 19 Abs. 6 BVO 70 %, für Ehegatten 70 % und berücksichtigungsfähige Kinder 80 %. Für ab dem 1.1.2013 Neueingestellte beträgt der Beihilfebemessungssatz nur noch 50 %.
- Das LBV aktualisiert erforderlichenfalls den Beihilfebemessungssatz beim Eintritt in den Ruhestand selbständig.
- Die Krankenversicherung ist bei Änderungen des Beihilfebemessungssatzes selbst zu informieren.
- Die jährliche Kostendämpfungspauschale verringert sich. Der VBE rät zum Widerspruch gegen die Pauschale wegen eines erfolgreichen Gerichtsurteils des VG Karlsruhe.
- Das LBV ändert Ihre Personalnummer beim Eintritt in den Ruhestand selbständig. Sie müssen dies nicht beantragen.
- Bei weiteren Erwerbseinkommen wie:
 - Nichtselbständige Arbeit
 - Selbständige Arbeit
 - Gewerbearbeit
 - Land- und Forstwirtschaftwerden Versorgungsbezüge nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gelten die Ruhestandsregelungen nur noch für Erwerbseinkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst.
- Ihr bisheriger VBE-Mitgliedsbeitrag verringert sich um 50 % bei Vollbeschäftigten und noch mehr bei Teilzeitbeschäftigten, obwohl Sie mit Ausnahme des Diensthaftpflichtschutzes alle anderen bisherigen Leistungen einschließlich des Rechtsschutzes in Beihilfe- und Versorgungsfragen sowie der Einstufung in die Pflegestufe weiterhin in vollem Umfang erhalten. Teilen Sie dem VBE deshalb Ihren Eintritt in den Ruhestand mit: vbe@vbe-bw.de
- Die BahnCard für Senioren ist deutlich billiger.
- Eintritte in Museen und bei zahlreichen anderen Unternehmen sind günstiger.
- Das LBV sendet Ihnen deshalb automatisch einen Pensionärsausweis zu.

Mit seiner Broschüre „**Möglichkeiten der Versetzung in den Ruhestand**“ gibt der VBE ausführlich Auskunft über den Weg zum Übergang in den Ruhestand. Bestellungen können beim VBE-Wirtschaftsservice vorgenommen werden:

wirtschaftsservice@vbe-bw.de

Verantwortlich: Ekkehard Gabriel, VBE-Landesseniorensprecher
VBE-Landesgeschäftsstelle, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Mail: vbe@vbe-bw.de – Telefon: 0711 – 22 93 14 6